

PRODUKT:
ABC
INVESTMENT MANAGEMENT SYSTEM

RAHMENVERTRAG
vom 4.9.20XX

zwischen
NCC Enterprise Versicherungsgesellschaft AG
Musterstrasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Kundin“

und
Lizenz Software AG
Beispielgasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Anbieter“

Telefon +41 44
info@softwarehersteller.com
www.softwarehersteller.com

Inhalt

1	Präambel	3
2	Allgemeines	3
3	Geschäftszeiten	4
4	Angebote	4
5	Beschaffenheit	4
6	Termine	4
7	Leistungshindernisse	5
8	Preise, Vergütung	5
9	Zusatzaufwand	6
10	Zahlungsbedingungen	6
11	Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	6
12	Nutzungsrechte	6
13	Eigentumsvorbehalt	7
14	Gewährleistung	7
15	Immaterialgüterrechte	8
16	Haftung	8
17	Geheimhaltung und Datenschutz	9
18	Tätigkeit der Mitarbeiter von Anbieter bei der Kundin	9
19	Schlussbestimmungen	10

1 Präambel

- (1) Anbieter entwickelt Software für das Investment & Wealth Management (nachfolgend „Anbieter-Software“). Es handelt sich dabei um Standard-Software, die für den Einsatz bei einer Vielzahl von Kunden konzipiert ist. Diese kann auf die Verhältnisse der Kundin angepasst werden (Parametrisierung).
- (2) Die Kundin ist daran interessiert, die Anbieter-Software für die Kunde, deren IT-Systeme sie betreibt, zu nutzen. Zu diesem Zweck beabsichtigen die Parteien den Abschluss von Lizenz- und Wartungsverträgen (nachfolgend „Einzelverträge“). Für Leistungen von Anbieter bei der Einrichtung und Anpassung der Anbieter-Software im Rahmen des Einführungsprojekts schliessen die Parteien den separaten Projektrahmenvertrag vom 4.9.20XX und evt. separate Projekteinzelverträge. Zur Regelung allgemeiner Bestimmungen für ihre Rechtsverhältnisse bezüglich Lizenz und Wartung schliessen die Parteien den folgenden Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“).

2 Allgemeines

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Einzelverträge zwischen der Kundin einerseits und der Anbieter AG andererseits.
- (2) Die Hauptleistungspflichten ergeben sich aus den diesem Vertrag unterstellten Einzelverträgen.
- (3) Sämtliche Verträge zwischen den Parteien unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
- (4) Regelungen des in der Rangfolge höheren (detaillierteren) Dokumentes gehen den Regelungen des in der Rangfolge niedrigeren Dokumentes vor. Die Rangfolge lautet wie folgt:
 1. Nachträge zu Anlagen
 2. Anlagen zu Einzelverträgen
 3. Einzelverträge
 4. Dieser Vertrag
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.
- (6) Anbieter ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen bzw. sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Anbieter wird die Kundin vorab informieren, wenn und soweit Anbieter Dritte in die Leistungserbringung einschaltet. Anbieter hat für Leistungen und Verhalten der beigezogenen Dritter wie für eigene Leistungen und Verhalten einzustehen.
- (7) Anbieter wird die unter diesen Rahmenvertrag fallenden Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in der Branche üblichen Sorgfalt erbringen, um insbesondere die zu pflegende Anbieter-Software in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.
- (8) Anbieter anerkennt als Spezialistin eine Aufklärungspflicht hinsichtlich von ihr erkannte oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt erkennbarer Tatsachen, welche die vertragsgemässe Nutzung der Anbieter-Software oder die vertragsgemässe Leistungserbringung durch Anbieter in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf allfällige Mitwirkungspflichten der Kundin sowie von diesem zu schaffende Voraussetzungen. Hat eine von der Kundin getroffene Entscheidung zur Folge, dass vertragliche Anforderungen nicht mehr erfüllt sind bzw. nicht mehr erfüllt werden können, hat

Anbieter die Kundin unverzüglich darauf hinzuweisen, unter entsprechender Darstellung der Auswirkungen auf die vereinbarten Leistungen.

3 Geschäftszeiten

- (1) Anbieter erbringt Leistungen werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr. Es gilt die Feiertagsregelung am Geschäftssitz von Anbieter.
- (2) Für Leistungen ausserhalb dieser Zeiten kann Anbieter gemäss Ziffer 8 Absatz (3) Zuschläge verlangen.

4 Angebote

- (1) Alle Angebote von Anbieter sind freibleibend.
- (2) Wird im Auftrag der Kundin ein Kostenvoranschlag erstellt, sind die Kosten dem Zeitaufwand entsprechend von der Kundin zu erstatten. Anbieter schätzt vorgängig die Kosten und informiert die Kundin.

5 Beschaffenheit

- (1) Die Beschaffenheit der lizenzierten Anbieter-Software ergibt sich aus einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung oder der Produktbeschreibung von Anbieter (Benutzerhandbuch und technische Dokumentation), die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hat. Die Dokumentation wird in deutscher Sprache geliefert.
- (2) Anbieter ist berechtigt, bis zur Lieferung handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vorzunehmen, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und die Kundin nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Kundin ist über besagte Änderungen und deren voraussichtliche Auswirkungen zu informieren.
- (3) Wird Software aufgrund von Vorgaben der Kundin verändert, ist Anbieter im Rahmen von Ziffer 2 Absatz 8 verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Der Kundin stehen keine Ansprüche wegen Mängeln oder Folgeschäden zu, die auf entgegen der Beurteilung durch Anbieter gemachten Vorgaben der Kundin oder von der Kundin verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.
- (4) Vertragsgegenständliche Anbieter-Software ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Standard-Software, die nicht individuell für die Bedürfnisse der Kundin hergestellt worden ist. Die Parteien sind sich einig, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standard-Software fehlerfrei und für alle möglichen Anwendungsbedingungen zu entwickeln. Die Anbieter-Software muss jedoch bestimmungsgemäss und für die üblichen Anwendungsbedingungen einsetzbar und nutzbar sein.

6 Termine

- (1) Terminangaben sind unverbindliche Richtwerte und gelten nur dann als verbindlich, wenn Termine in der jeweiligen Anlage ausdrücklich als verbindliche Meilensteine bezeichnet werden.

7 Leistungshindernisse

- (1) Kann Anbieter trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen (Sturm, Blitz, Feuer), kriegerischen Ereignissen, Streik, Virenangriffen, Störungen in der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur etc. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben. Während der Dauer des Ereignisses ruhen die vertraglichen Verpflichtungen von Anbieter.
- (2) Leistungsfristen werden ebenfalls hinausgeschoben, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder Anbieter ein Nachtragsangebot unterbreitet, nachdem sich Annahmen im Angebot, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.
- (3) Die Leistung von Anbieter setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten der Kundin voraus.

8 Preise, Vergütung

- (1) Sämtliche Preisangaben von Anbieter verstehen sich inklusive Spesen, exklusive MwSt. in CHF.
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweils für alle Kunden gültigen, üblichen Preise von Anbieter.
- (3) Für Abrechnungen nach Zeit gelten folgende Bestimmungen:
 - Für die Abrechnung gilt der effektive Zeitaufwand (Tagessatz entspricht 8 Std.) bis max. 10 Std. pro Tag.
 - Anbieter wird Tätigkeits- bzw. Stundennachweise führen und diese der Kundin auf Verlangen vorlegen.
 - Regelstunden sind Arbeitszeiten von Montag bis Freitag innerhalb der Zeitspanne von 8:00 bis 18:00 Uhr (MEZ) ausser Feiertags; Mehr- und Nachtarbeit sind Arbeitszeiten ausserhalb der Regelstunden.
 - Von der Kundin angeordnete Mehrarbeit (zwischen 6.00 und 8.00 Uhr MEZ sowie 18.00 und 20.00 Uhr MEZ) wird von Montag bis Freitag zu 125%, von der Kundin angeordnete Nachtarbeit (von 20.00 bis 06.00 Uhr MEZ) sowie an Wochenenden und Feiertagen wird zu 150% des normalen Stundensatzes fakturiert.
 - Reisezeit wird zu 50% des für Regelstunden geltenden Tarifs verrechnet.
- (4) Für Schulungskurse werden die Aufwände für Kursaufbau, Kursdokumentation, Testbeispiele als Initialaufwand offeriert und fakturiert. Der Initialaufwand, die tatsächliche Abwicklung und Durchführung von Schulungen wird gemäss den Dienstleistungskonditionen in Anlage 1 zum Support- und Maintenance-Vertrag vom 4.9.20XX unter Ziffer 3 Absatz (1) fakturiert, sofern nicht anders vereinbart.
- (5) Die Vergütung für Wartung und Dienstleistung versteht sich vorbehaltlich einer Erhöhung auf ein neues Kalenderjahr. Übersteigt die Preiserhöhung die Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise, (2010=100), hat die Kundin ein ausserordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Preiserhöhung. Macht er dieses nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Preiserhöhung geltend, gilt diese als gültig vereinbart.

Kündigt die Kundin rechtzeitig und gültig, so kommen für die restliche Vertragsdauer seit der Preiserhöhung die Preise vor der Erhöhung zur Anwendung. Anbieter wird der Kundin eine Preiserhöhung rechtzeitig im Voraus anzeigen.

- (6) Lizenzgebühren beinhalten keine Entgelte für System-, Datenbank-, Netzwerk- und andere Dritt-Software. Die Lizenzgebühren decken die von Anbieter entwickelten Module/Schnittstellen ab und beinhalten keine zusätzlichen Leistungen von Anbieter bei der kundenspezifischen Anpassung/Parametrierung. Die Lizenzgebühren beinhalten ausgewählte Standardberichte in deutscher Sprache. Individuelle Übersetzungen bzw. weitere Sprachen können gegen separate Vergütung vereinbart werden.

9 Zusatzaufwand

- (1) Aufwand von Anbieter für vertraglich nicht geschuldete Zusatzleistungen ist zu vergüten. Dies gilt auch für Zusatzaufwand, der sich daraus ergibt, dass Anbieter Mitwirkungsleistungen der Kundin nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung der Kundin selber wahrnehmen muss. Die Abmahnung soll die aus Sicht von Anbieter ungenügende Mitwirkungsleistung konkret umschreiben und die Auswirkungen aufzeigen.
- (2) Diese Zusatzleistungen sind vor der Erbringung von der Kundin zu genehmigen.

10 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen können auch elektronisch übermittelt werden. Die Rechnung wird der Kundin an seine allgemein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder elektronische Adresse gesandt.
- (2) Alle Rechnungen von Anbieter sind sofort fällig, zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Werden Zahlungsziele eingeräumt, so tritt Verzug spätestens mit Ablauf des Tages ein, der auf den Ablauf des Zahlungsziels folgt. Der Verzugszins beträgt 5% p.a.
- (4) Anbieter ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender oder abweichender Tilgungserklärung der Kundin auf die älteste fällige Forderung anzurechnen.

11 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- (1) Die Parteien können unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Verrechnung stellen. Andere Forderungen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Verrechnung gestellt werden. Die Abtretung der gegen Anbieter bzw. gegen die Kundin gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.

12 Nutzungsrechte

- (1) Die Kundin kann die lizenzierte Anbieter-Software im Objekt-Code für ihren eigenen Gebrauch (vgl. aber nachfolgenden Absatz (5)) für die vertraglich vereinbarten Zwecke nutzen.
- (2) Das Nutzungsrecht erlaubt den Einsatz genau einer produktiven Installation auf einer beliebigen, eigenen Rechenanlage.
- (3) Jede weitergehende produktive Nutzung bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung.
- (4) Der Betrieb zusätzlicher nicht produktiver Installationen (z.B. Test, Backup, Failover) ist der Kundin freigestellt, wobei hieraus Anbieter keine zusätzlichen Verpflichtungen entstehen. Die

Kundin hat ausserdem das Recht, eine nicht für produktive Zwecke eingesetzte Archivkopie der lizenzierten Anbieter-Software inklusive Dokumentation zu behalten, wenn und soweit dies für Revisionszwecke und die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

- (5) Nicht zulässig ist der Betrieb eines Rechenzentrums für Dritte, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch und die gesetzlich oder vertraglich ausdrücklich gestatteten Fälle hinausgehende Kopieren der Software, Vermieten, Verleihen, Bekanntgeben oder Offenlegen der Anbieter-Software an Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Anbieter, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Anbieter-Software sowie die Rückführung des Objekt-Codes in Quell-Code. Anbieter ist bekannt, dass die Kunde Informatikdienstleistungen umfassend an die Kundin ausgelagert hat; diese wird auch die vertragsgegenständliche Anbieter-Software für die Kunde betreiben. Die Kunde AG behält sich ein Insourcing der Informatikdienstleistungen oder ein neues Outsourcing vor.
- (6) Wird Dritt-Software zusammen mit der Anbieter-Software benutzt, so gelten für die Dritt-Software die Lizenzbedingungen der Dritthersteller. Hat Anbieter die Dritt-Software explizit offeriert, stellt sie vorbehältlich ausdrücklicher abweichender schriftlicher Vereinbarungen sicher, dass mindestens die Nutzungsrechte gemäss vorliegendem Vertrag gewährt werden.
- (7) Vorhandene Urheberrechtsvermerke oder Registriermerkmale wie insbesondere Registriernummern in der Anbieter- und Dritt-Software dürfen weder entfernt noch verändert werden.
- (8) Auf Wunsch der Kundin und auf dessen Kosten kann die Hinterlegung des Quell-Codes der Anbieter-Software und zugehöriger Dokumentation bei einem Escrow-Agenten erfolgen. Anbieter sichert zu, zum einem handelsüblichen Escrow-Vertrag Hand zu bieten.
- (9) Bei schuldhaftem Verstoss der Kundin gegen die Bestimmungen unter den vorstehenden Absätzen (1), (2), (3), (5) und (7) bleibt Anbieter die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches vorbehalten.
- (10) Anbieter ist aus wichtigem, von der Kundin verschuldetem Grund nach erfolgloser Abmahnung der Kundin berechtigt, der Kundin das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass die Kundin zu irgendeiner Entschädigung oder Kompensation berechtigt ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoss gegen die Lizenzbedingungen. Im Falle des Entzugs des Nutzungsrechts, einer Kündigung aus wichtigem Grund oder eines ausserordentlichen Rücktritts hat die Kundin unmittelbar alle Kopien der Anbieter-Software herauszugeben und nachweislich von seinem System so zu entfernen, dass keine weitere Nutzung stattfinden kann. Der Abschluss des Vorgangs ist ebenfalls umgehend schriftlich zu bestätigen.

13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Anbieter behält sich das sachenrechtliche Eigentum an der von ihr gelieferten Software bis zum Eingang aller diesbezüglichen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

14 Gewährleistung

- (1) Anbieter gewährleistet die Funktionalität der Anbieter-Software gemäss Produktbeschreibung. Anbieter kann jedoch keine Garantie dafür übernehmen, dass die Anbieter-Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden kann.

- (2) Programmfehler sind von der Kundin nachvollziehbar dokumentiert über das elektronische Ticketing-System (z.B. XYZ) von Anbieter zu melden. Nicht reproduzierbare Fehler gelten nicht als Fehler im Sinne der Gewährleistung. Entdeckt Anbieter einen Fehler, informiert Anbieter ihrerseits der Kundin und verfährt im Übrigen sinngemäss zu vorliegenden Bestimmungen.
- (3) Die Kundin hat während der Gewährleistungsfrist Anspruch auf Fehlerbehebung.
Diese erfolgt durch Nachlieferung eines Korrektur-Codes (Patch) oder durch Beschreibung einer zumutbaren Umgehungslösung (Workaround).
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Going-Live (nach Migration und Inbetriebnahme). Allfällige Teilabnahmen erfolgen unter Vorbehalt einer erfolgreichen Gesamtabnahme (Going-Live), in allen anderen Fällen beginnt die Gewährleistungsfrist nur für den produktivgenommenen Teil der Anbieter-Software.
- (5) Die Gewährleistungsrechte entfallen, wenn die Fehlerursache der Kundin zurechenbar ist, z.B. bei Änderung der Einsatzbedingungen, durch nicht autorisierte Eingriffe in den Software- Code, durch Einflüsse von anderen Programmen, die nicht durch Anbieter geliefert wurden, durch Viren oder Hacker-Angriffe sowie durch Bedienungsfehler.
- (6) Fordert die Kundin Nacherfüllung unter der Gewährleistung und stellt sich heraus, dass ein Anspruch nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemässe Behandlung oder Nutzung der Anbieter-Software, Fehlen eines Mangels), so hat die Kundin Anbieter alle im Zusammenhang mit der Überprüfung und der versuchten Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Kundin hat die Inanspruchnahme von Anbieter nicht zu vertreten.
- (7) Für Dritt-Software gelten die Gewährleistungsbedingungen der Dritthersteller.

15 Immaterialgüterrechte

- (1) Sämtliche Immaterialgüterrechte an Anbieter-Software (inklusive der zugrunde liegenden Datenmodelle, Zeichnungen, Konzepte und der grafischen Umsetzung) sowie Bearbeitungen und Weiterentwicklungen von Anbieter-Software stehen ausschliesslich Anbieter zu.

16 Haftung

- (1) Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen der Kundin unterhält Anbieter für die Dauer der mit der Kundin bestehenden Dienstverträge eine Haftpflichtversicherung von CHF 3 Mio. pro Schadensfall und Jahr zur Deckung von schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden der Kundin und in Höhe von CHF 2 Mio. pro Schadensfall und Jahr zur Deckung von schuldhaft verursachten Vermögensschäden der Kundin.
- (2) Die Haftung von Anbieter bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die im Absatz (1) genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder in Fällen zwingender Produkthaftung.
- (4) Anbieter haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt gemäss Ziffer 7 oder ähnlichen unabwendbaren Umständen.
- (5) Bei Ausfällen durch einen von Anbieter zu vertretenden Fehler stellt Anbieter die Daten in dem vor dem Ausfall von der Kundin zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt die Kundin in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Für die Datensicherung ist die Kundin verantwortlich.

- (6) Anbieter haftet nicht für Handlungen von Dritten, soweit eine Haftung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages nicht ausdrücklich übernommen wurde.
- (7) Für die Folgen fehlerhafter oder missbräuchlicher Anwendung von Anbieter-Software durch die Kundin steht dieser ausschliesslich selber ein.

17 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen geheim zu halten, von denen sie in Erfüllung dieses Vertrags und der Einzelverträge Kenntnis erhalten und an denen ein Geheimhaltungsinteresse einer Partei besteht. Diese Pflicht gilt für eine Dauer von 5 Jahren auch über eine etwaige Beendigung des jeweiligen Vertrags hinaus.
- (2) Für Anbieter stellen insbesondere der Software-Code sowie die der Anbieter-Software oder den übrigen Leistungen von Anbieter zugrunde liegenden Ideen, Konzepte und Verfahren als auch die Preismodelle Geschäftsgeheimnisse dar.
- (3) Daten und Informationen, die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder die während der Laufzeit des Vertrags ohne Verletzung von Geheimhaltungspflichten öffentlich bekannt werden, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht.
- (4) Diese Verpflichtung wird von beiden Parteien durch geeignete Massnahmen auch ihren Mitarbeitern oder beigezogenen Dritten auferlegt.
- (5) Anbieter wird personenbezogene Daten der Kundin, falls überhaupt, ausschliesslich im Auftrag und nach Instruktion der Kundin bearbeiten. Gegenüber den betroffenen Personen und anderen Dritten ist ausschliesslich die Kundin verantwortlich für die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere auch bezüglich Datensicherheit und Zulässigkeit der Auftragsdatenbearbeitung.
- (6) Die Kundin hat das Recht sich mit den Mitgliedern der Eurapco Alliance (Vereinigung unabhängiger europäischer Finanzdienstleister) über den Inhalt dieses Vertrages auszutauschen, ausgenommen finanzielle Vereinbarungen und Zahlungskonditionen. Die Kundin wird seine Allianzpartner verpflichten, die mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln.
- (7) Anbieter erhält zur Erbringung von Wartungsleistungen sowie allenfalls von zusätzlichen Unterstützungsleistungen Zugang zu Informationen über die von der Kundin verwalteten Vermögen und Anlagen. Diese Informationen sind von Anbieter streng vertraulich zu behandeln. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches bleibt der Kundin vorbehalten.

18 Tätigkeit der Mitarbeiter von Anbieter bei der Kundin

- (1) Falls Leistungen von Anbieter bei der Kundin erbracht werden, sorgt die Kundin auf seine Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, einander während Dauer dieses Vertrages keine Mitarbeiter direkt (als Arbeitnehmer) oder indirekt (als Beauftragte) abzuwerben.
- (3) Gegenüber Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von Anbieter stehen der Kundin keine Weisungsrechte zu. Vorbehalten bleiben Weisungen bei Nutzung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, IT-Systeme und -Zugriffe) der Kundin.

19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist ohne besondere Vereinbarung der Sitz von Anbieter.

(2) Kommunikation

Die Parteien tauschen sich mündlich, per Telefon oder per E-Mail aus. Ist hingegen eine schriftliche Mitteilung vertraglich vorgesehen, so wird darunter ein per Post zugestelltes und rechtsgültig unterzeichnetes Dokument verstanden. Vertragsrelevante schriftliche Mitteilungen sind, soweit in den Einzelverträgen nicht explizit abweichend geregelt, wie folgt zu adressieren:

Anbieter AG	Kunde
-------------	-------

(3) Änderungen des Vertrags

Alle Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch sämtliche Parteien. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

(4) Unbestimmte Vertragsdauer

Dieser Vertrag endet jedenfalls mit der Beendigung des letzten Einzelvertrags.

(5) Teilnichtigkeit

Sollte die eine oder andere Bestimmung dieses Vertrags oder von Einzelverträgen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien sind verpflichtet, in einem solchen Fall die nichtige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

(6) Rechteübertragung

Die Kundin ist nicht berechtigt, einzelne oder die gesamten Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Anbieter auf Dritte zu übertragen. Rechtsnachfolger der Kundin gelten nicht als Dritte in diesem Sinne. Die Veräusserung von Anbieter-Software setzt in jedem Fall voraus, dass die Kundin sämtliche Installationen der veräusserten Software unwiederbringlich entfernt, so dass eine weitere Nutzung der veräusserten Software durch die Kundin unmöglich ist.

(7) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und die Einzelverträge unterstehen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag und den Einzelverträgen wird als Gerichtsstand der Sitz der Kundin vereinbart.

NCC Enterprise Versicherungsgesellschaft AG
Zürich,

Lizenz Software AG
Zürich,